



Verhandelt zu Hannover am 13.03.2025

Vor mir, dem unterzeichnenden Notar

**Dr. Florian Hartl**

mit dem Amtssitz

Landschaftstraße 6, 30159 Hannover,

der sich auf Ersuchen in die Geschäftsräume der Continental Aktiengesellschaft, Continental-Plaza 1, 30175 Hannover, begeben hatte, erschienen heute:

1. Herr Dr. Matthias Hornberg, geb. am 03.04.1976, geschäftsansässig Continental-Plaza 1, 30175 Hannover,  
sowie
2. Herr Dr. Niels Becker, geb. am 22.03.1977, geschäftsansässig Continental-Plaza 1, 30175 Hannover  
sowie
3. Frau Michelle Lucia Silva de Souza, geb. am 28.03.1978, geschäftsansässig Continental-Plaza 1, 30175 Hannover  
sowie

4. Frau Yvonne Hoffmann, geb. am 31.03.1981, geschäftsansässig Continental-Plaza 1, 30175 Hannover

Die Erschienenen zu 1., zu 2., zu 3. und zu 4. jeweils handelnd nicht im eigenen Namen sondern

als vertretungsberechtigte Bevollmächtigte für die **Firma Continental Aktiengesellschaft**, geschäftsansässig Continental-Plaza 1, 30175 Hannover, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hannover unter HRB 3527. Die notariell beglaubigte Vollmacht der Gesellschaft vom 27.02.2025 (UVZ 107/2025, Notar Dr. Florian Hartl, Hannover) lag im Original vor und wird in beglaubigter Fotokopie als **Anlage V 1** zu dieser Urkunde genommen,

(nachfolgend auch „**Continental Aktiengesellschaft**“ genannt)

5. Herr Dr. René Streicher, geb. am 27.11.1982, geschäftsansässig Guerickestraße 7, 60488 Frankfurt am Main  
sowie  
6. Antonia Nikola Isabel Allmendinger geb. am 6.12.1987, geschäftsansässig Guerickestraße 7, 60488 Frankfurt am Main

Die Erschienenen zu 5. und zu 6. jeweils handelnd nicht im eigenen Namen sondern als vertretungsberechtigte Bevollmächtigte für die **Firma Continental Automotive GmbH**, geschäftsansässig Continental-Plaza 1, 30175 Hannover, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hannover unter HRB 59424. Die notariell beglaubigte Vollmacht der Gesellschaft vom 27.02.2025 (UVZ 108/2025, Notar Dr. Florian Hartl, Hannover) lag im Original vor und wird in beglaubigter Fotokopie als **Anlage V 2** zu dieser Urkunde genommen,

(nachfolgend auch „**Continental Automotive GmbH**“ genannt)

Die Erschienenen zu 1. bis 4. und die Erschienene zu 6. sind dem Notar von Person bekannt. Der Erschienene zu 5. Wies sich durch gültigen Lichtbildausweis aus.

Den Beteiligten ist bekannt, dass die von ihnen dem amtierenden Notar mitgeteilten persönlichen Daten im Büro des Notars bzw. seines Nachfolgers oder Notars auf Grundlage gesetzlicher Vorschrift elektronisch gespeichert, verarbeitet und übermittelt werden.

Die Erschienenen bestätigen, die Datenschutzhinweise des Notars erhalten zu haben.

Auf Nachfrage des Notars bestätigen die Erschienenen – auch für die von ihnen jeweils Vertretenen - , jeweils auf eigene Rechnung zu handeln, also nicht beispielsweise jeder als Treuhänder für dritte wirtschaftlich Berechtigte, ferner, dass kein Beteiligter eine politisch exponierte Person (PeP) i. S. d. § 1 Abs. 12 GwG ist oder in den letzten zwölf Monaten war, noch ein Familienmitglied oder „bekanntermaßen nahestehende Person“ einer solchen PeP.

Die Erschienenen, vom Notar befragt, handelnd wie angegeben, erklärten, dass weder der beurkundende Notar selbst noch mit ihm zur gemeinsamen Berufsausübung verbundene Personen in der nachfolgend zu beurkundenden Sache vorbefasst im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 7 BeurkG sind.

## I.

### **Abschluss des Verschmelzungsvertrages**

Die Erschienenen zu 1. und zu 2, handelnd wie angegeben für die Continental Aktiengesellschaft, sowie die Erschienenen zu 5. und zu 6., handelnd wie angegeben für die Continental Automotive GmbH, erklärten sodann für die Continental Aktiengesellschaft und die Continental Automotive GmbH den sich aus **Anlage A** ergebenden Verschmelzungsvertrag abzuschließen.

## II.

### **Außerordentliche Gesellschafterversammlung der Continental Automotive GmbH**

#### **(Zustimmungsbeschluss der Continental Aktiengesellschaft als Gesellschafterin der Continental Automotive GmbH zum Abschluss des Verschmelzungsvertrages)**

Die Erschienenen zu 3. und zu 4. erklärten sodann, handelnd wie angegeben für die Continental Aktiengesellschaft:

Die von uns vertretene Continental Aktiengesellschaft ist die alleinige Gesellschafterin der Continental Automotive GmbH mit dem Sitz in Hannover.

Unter Verzicht auf alle Formen und Fristen der Einberufung und Vorbereitung halten wir hiermit eine

**Außerordentliche Gesellschafterversammlung  
der  
Continental Automotive GmbH**

ab.

Es wird festgestellt und einstimmig beschlossen:

1. Im Hinblick auf die beabsichtigte Verschmelzung zwischen der Continental Aktiengesellschaft und der Continental Automotive GmbH mit dem Sitz in Hannover erklären wir für die Continental Aktiengesellschaft als Alleingesellschafterin der übertragenden Gesellschaft,
  - a) dass die Erstattung eines Verschmelzungsberichts (§ 8 Abs. 3 UmwG),
  - b) die Prüfung der Verschmelzung (§ 9 Abs. 3 UmwG) und
  - c) die Erstattung eines Verschmelzungsprüfungsberichts (§ 12 Abs. 3 UmwG)

nach dem UmwG nicht erforderlich ist und auf deren Erteilung hiermit verzichtet wird.

2. Zudem wurde und wird auf die Versendung des Verschmelzungsvertrages gem. § 47 UmwG verzichtet. Der Gesellschafterin lag der Entwurf des Verschmelzungsvertrags seit langem vor. Zudem wurde auf die Auslegung der Jahresabschlüsse der Continental Automotive GmbH gem. § 49 UmwG ebenfalls einvernehmlich verzichtet. Auch diesbezüglich wird der Verzicht hiermit nochmals ausdrücklich bestätigt.
3. Dem zu Anlage A dieses Protokolls beurkundeten Verschmelzungsvertrag mit der Continental Aktiengesellschaft als aufnehmendem Rechtsträger wird zugestimmt.
4. Auf das Recht die vorstehenden Beschlüsse, insbesondere den Zustimmungsbeschluss zum Verschmelzungsvertrag gem. 3., anzufechten bzw. eine Klage gegen die Wirksamkeit der Beschlüsse zu erheben, wird ausdrücklich im Sinne des § 16 Abs. 2 S.2 UmwG verzichtet.

Die Erschienenen zu 3. und zu 4. erklärten die außerordentliche Gesellschafterversammlung sodann für beendet.

### III.

#### **Ausfertigungen, Abschriften, Kosten**

- (1) Der amtierende Notar wird beauftragt, dem Handelsregister und dem Finanzamt den Abschluss des Verschmelzungsvertrages anzuzeigen.
- (2) Die Parteien erhalten jeweils eine beglaubigte Abschrift dieser Urkunde.
- Von dieser Urkunde erhält das Registergericht beglaubigte Abschriften und das Finanzamt - Körperschaftsteuerstelle - eine beglaubigte Abschrift.

Die Erschienenen weisen den Notar an den Verschmelzungsvertrag mit allen Anlagen unverzüglich und spätestens am 14.03.2025 dem Handelsregister der Continental Aktiengesellschaft einzureichen (§ 61 UmwG).

- (3) Die Kosten der Beurkundung dieses Vertrages sowie der Gesellschafterversammlung und der Durchführung dieses Vertrages bestimmen sich gemäß Ziffer 11. Verschmelzungsvertrag.

### IV.

#### **Abschlusserklärungen**

- (1) Der Notar hat die Erschienenen auf den weiteren Verfahrensablauf bis zum Wirksamwerden der Verschmelzung sowie die Rechtsfolgen der Verschmelzung hingewiesen, und zwar insbesondere darauf, dass
  - a) die Verschmelzung spätestens bis zum 31.08.2025 zur Eintragung in das Handelsregister aller beteiligten Rechtsträger anzumelden ist,
  - b) die Verpflichtung zur Einreichung des Verschmelzungsvertrages gemäß § 61 UmwG vor Einladung der Hauptversammlung zu dem Handelsregister der Continental Aktiengesellschaft,
  - c) die Verschmelzung erst mit der Eintragung der Verschmelzung im Handelsregister des übernehmenden Rechtsträgers wirksam wird,

- d) die an der jeweiligen Verschmelzung beteiligten Rechtsträger für die vor dem Wirksamwerden der Verschmelzung begründeten Verbindlichkeiten des jeweiligen übertragenden Rechtsträgers in den Grenzen des § 22 UmwG gesamtschuldnerisch haften,
  - e) die Mitglieder des Vertretungsorganes und auch eines Aufsichtsorganes nach § 25 UmwG als Gesamtschuldner zum Schadenersatz bei Verletzung ihrer Pflichten nach dem Umwandlungsgesetz verpflichtet sind,
  - f) Beteiligungsrechte des jeweiligen Betriebsrates bestehen,
  - g) die Verpflichtung der beteiligten Gesellschaften besteht, die für die Erhebung der Grunderwerbsteuer zuständigen Finanzbehörden über die Verschmelzung in Kenntnis zu setzen, soweit unmittelbar oder mittelbar Grundbesitz oder Rechte am Grundbesitz übergehen. Die Beteiligten werden den Notar bis spätestens zum Wirksamwerden der Zustimmung der Hauptversammlung der Continental Aktiengesellschaft zu der Verschmelzung informieren, soweit unmittelbar oder mittelbar Grundbesitz oder Rechte am Grundbesitz übergehen sollten, damit der Notar eine eigene Anzeigepflicht gegenüber den Finanzbehörden erfüllen kann.
- (2) Der Notar hat weiter darauf hingewiesen, dass Gläubigern der beteiligten Rechtsträger auf Anmeldung und Glaubhaftmachung ihrer Forderung nach Maßgabe des § 22 UmwG Sicherheit zu leisten ist. Hierzu wird das Registergericht die Eintragung der Verschmelzung bekannt machen und dabei die Gläubiger der Gesellschaft Continental Automotive GmbH auf folgendes Recht hinweisen: Wenn sie binnen sechs Monaten nach der Bekanntmachung ihren Anspruch nach Grund und Höhe gegenüber der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaft schriftlich anmelden und glaubhaft machen, dass die Erfüllung ihrer Forderung durch die Verschmelzung gefährdet wird, können sie von demjenigen Rechtsträger, gegen den sich der Anspruch richtet, Sicherheitsleistung verlangen, sofern sie nicht schon die Befriedigung ihrer Forderung beanspruchen können.
- (3) Der Notar, der auch Steuerberater ist, wies die Erschienenen abschließend darauf hin, dass er bei Abfassung dieser gesamten Urkunde steuerliche Fragen nicht geprüft hat und besondere Fristen zur Anmeldung bei den Finanzbehörden

zu beachten sein können. Der Notar wird von den Beteiligten ausdrücklich aus entsprechender Bemühung und Haftung entlassen.

(4) Die Erschienenen bevollmächtigen, und zwar jeder für sich allein und unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB und jeglicher persönlicher Haftung, die Notariatsfachangestellten

a) die Notariatsfachangestellte Natalia Kemling,

b) die Notariatsfachangestellte Ursel Blicke,

sämtlich dienstansässig Landschaftstr. 6, 30159 Hannover,

gegenüber Dritten, insbesondere dem Amtsgericht Hannover und allen Behörden, weitere Erklärungen und Bewilligungen abzugeben, soweit diese aufgrund von Beanstandungen des Registergerichtes oder aus sonstigen Gründen erforderlich werden sollten, um die vorstehend beantragten Eintragungen zu erreichen. Dies schließt auch Satzungsänderungen, Änderungen und Ergänzungen der Registeranmeldungen und damit in Verbindung stehende Erklärungen ein. Die Bevollmächtigten sind berechtigt, Anträge jeder Art zu stellen und auch zurückzunehmen, die sich zur Durchführung und Eintragung im Register noch als erforderlich erweisen sollten. Die Vollmacht erlischt sechs Monate nach Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister der beteiligten Rechtsträger.

Diese Niederschrift einschließlich **Anlage A** wurde den Erschienenen von dem Notar vorgelesen und sodann von den Erschienenen genehmigt und von ihnen und dem Notar eigenhändig wie folgt unterschrieben:

gez. Matthias Hornberg  
.....  
(Dr. Matthias Hornberg)  
(Continental Aktiengesellschaft)

gez. N. Becker  
.....  
(Dr. Niels Becker)  
(Continental Aktiengesellschaft)

gez. Michelle Lucia Silva de Souza  
.....  
(Michelle Lucia Silva de Souza)  
(Continental Aktiengesellschaft)

gez. Y. Hoffmann  
.....  
(Yvonne Hoffmann)  
(Continental Aktiengesellschaft)



## **Anlage V 1**

**(Vollmacht der Continental Aktiengesellschaft)**

## Vollmacht

Die unterzeichnete

### **Continental Aktiengesellschaft**

mit Sitz in Hannover, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hannover unter HRB 3527 (nachfolgend "**Continental AG**" oder "**Gesellschaft**" und zusammen mit ihren abhängigen Unternehmen der "**Continental-Konzern**"), und die Continental Automotive Holding SE mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 295655, (nachfolgend "**CA Holding SE**"), beabsichtigen, einen Teil des Vermögens der Continental AG als Gesamtheit im Wege der Abspaltung zur Aufnahme gemäß § 123 Abs. 2 Nr. 1 des Umwandlungsgesetzes ("**UmwG**") auf die CA Holding SE als übernehmenden Rechtsträger zu übertragen (nachfolgend die "**Abspaltung**"). Hierzu soll zwischen der Continental AG und der CA Holding SE ein Abspaltungs- und Übernahmevertrag abgeschlossen werden, in dem das abzusplattendes Vermögen näher bezeichnet wird. Das abzusplattendes Vermögen soll dabei insbesondere sämtliche Geschäftsanteile der Continental Automotive Technologies GmbH mit Sitz in Hannover, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts unter HRB 3669 (nachfolgend "**CAT GmbH**") sowie den gegenwärtig zwischen der Continental Automotive GmbH mit Sitz in Hannover, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hannover unter HRB 59424 ("**CA GmbH**") und der CAT GmbH bestehende Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 15. Februar 2021 in der geänderten Fassung vom 28. November 2022 einschließlich sämtlicher Rechte und Pflichten sowie Nebenrechte und Nebenpflichten umfassen.

Im Zusammenhang mit der Abspaltung beabsichtigt die Continental AG weitere Verträge, insbesondere eine Grundlagenvereinbarung, einen Konzerntrennungsvertrag, Kooperationsverträge, Transitional Services Agreements, Manufacturing & Supply Agreements, (Rahmen-)Lieferverträge, Mietverträge sowie ggf. Lizenzverträge und Kreuzlizenzverträge und Darlehensverträge, inklusive eines Credit Facility Agreement und damit im Zusammenhang stehende Finanzierungsdokumente, abzuschließen, wobei die genannten Verträge mit u.a. den IHO Beteiligungsgesellschaften, unterschiedlichen Banken und/oder der CA Holding SE bzw. mit Unternehmen, die mit diesen verbunden sind, geschlossen werden.

Ferner sollen im Zusammenhang mit der Abspaltung möglicherweise vertragliche Abreden, u.a. mit dem Continental Pension Trust e.V., dem Continental Automotive Pension Trust e.V. und der Commerzbank Aktiengesellschaft bezüglich der Übertragung von Pensionsplänen und der

Sicherung für Sabbatical- und Altersteilzeitmodelle im Zusammenhang mit der Abspaltung getroffen werden.

Zur Vorbereitung der Abspaltung beabsichtigen die Continental AG und die CA GmbH, die CA GmbH, die derzeit sämtliche Anteile an der CAT GmbH hält, als übertragende Rechtsträgerin auf die Continental AG als übernehmende Rechtsträgerin gemäß §§ 2 Nr. 1, 4 ff., 46 ff. und 60 ff. UmwG zu verschmelzen (nachfolgend die "**Verschmelzung**"). Hierfür soll ein Verschmelzungsvertrag zwischen der Continental AG und der CA GmbH geschlossen werden, in dem sich die CA GmbH verpflichtet, ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung nach §§ 2 Nr. 1, 46 ff., 60 ff. UmwG im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme auf die Continental AG zu übertragen (nachfolgend auch der "**Verschmelzungsvertrag**").

Die Abspaltung und der Abschluss des Abspaltungs- und Übernahmevertrags, die Verschmelzung und der Abschluss des Verschmelzungsvertrags, sowie alle weiteren vorgenannten Schritte und alle dazu erforderlichen und damit in Zusammenhang stehenden Maßnahmen werden nachfolgend als "**Transaktion**" bezeichnet.

Die Continental AG bevollmächtigt hiermit

**Dr. Matthias Hornberg**  
**Michelle Lucia Silva de Souza**  
**Matthias Biermann**  
**Niels Becker**  
**Daniel-Christian Frehrking**  
**Dr. Hendrik Greinert**  
**Dr. Martina Jabs-Bohger**  
**Yvonne Hoffmann**  
**Andreas Wundram**

jeweils geschäftsansässig  
Continental Aktiengesellschaft  
Continental Plaza 1, 30175 Hannover

(die Genannten zusammen die "**Bevollmächtigten**")

und zwar dergestalt, dass jeweils zwei der Bevollmächtigten gemeinsam oder je einer der Bevollmächtigten gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied der Gesellschaft die Continental AG im Zusammenhang mit

## **Maßnahmen aller Art in Bezug auf, in Zusammenhang mit und/oder zum Vollzug der Transaktion**

vertreten können.

Die Bevollmächtigten sind berechtigt, im Namen der Gesellschaft insbesondere, aber nicht ausschließlich, folgende Verträge abzuschließen, Rechtsgeschäfte vorzunehmen, Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen und Maßnahmen durchzuführen:

1. Abschluss eines Abspaltungs- und Übernahmevertrags zwischen der Continental AG und der CA Holding SE. Gegenstand dieses Abspaltungs- und Übernahmevertrags ist insbesondere
  - (i) die Übertragung sämtlicher Anteile an der CAT GmbH von der Continental AG als übertragendem Rechtsträger auf die CA Holding SE als übernehmenden Rechtsträger gegen Gewährung von auf den Namen lautende Stückaktien an der CA Holding SE an die Aktionäre der Continental AG nach Maßgabe ihrer bisherigen Beteiligung; sowie
  - (ii) die Übertragung der gegenwärtig zwischen der CA GmbH und der CAT GmbH bestehende Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 15. Februar 2021 in der geänderten Fassung vom 28. November 2022 einschließlich sämtlicher Rechte und Pflichten sowie Nebenrechte und Nebenpflichten.
2. Abschluss eines Verschmelzungsvertrags zwischen der Continental AG und der CA GmbH. Gegenstand dieses Verschmelzungsvertrags ist die Übertragung des Vermögens der CA GmbH als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung nach §§ 2 Nr. 1, 4 ff., 46 ff., 60 ff. UmwG auf die Continental AG im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme.
3. Abschluss eines Konzerntrennungsvertrags zwischen der Continental AG, der CA Holding SE und der CAT GmbH. Gegenstand dieses Konzerntrennungsvertrags ist insbesondere die Regelung der Rechtsbeziehungen zwischen der Continental AG, der CA Holding SE, einschließlich deren jeweiligen Konzerngesellschaften, und der CAT GmbH für die Zeit ab Vollzug des vorgenannten Abspaltungs- und Übernahmevertrags (Ziff. 1) und dem damit verbundenen Ausscheiden der CAT GmbH einschließlich aller ihrer Tochtergesellschaften sowie der CA Holding SE aus dem Continental-Konzern.
4. Vertretung der Continental AG in Gesellschafterversammlungen der CA GmbH und Ausübung des Stimmrechts für die Continental AG. Die Vollmacht umfasst das Recht zur Fassung jedweder Gesellschafterbeschlüsse und zur Ausübung sonstiger Gesellschafterrechte. Insbesondere umfasst die Vollmacht das Recht, sämtliche rechtlich zulässige

Verzichtserklärungen im Zusammenhang mit der Ausübung von Gesellschaftsrechten in der Gesellschafterversammlung der CA GmbH betreffend die Transaktion abzugeben.

5. Vertretung der Continental AG in Hauptversammlungen der CA Holding SE und Ausübung des Stimmrechts für die Continental AG. Die Vollmacht umfasst das Recht zur Fassung jedweder Hauptversammlungsbeschlüsse und zur Abgabe aller sonstigen zweckmäßigen damit im Zusammenhang stehenden Erklärungen. Die Vollmacht umfasst insoweit insbesondere
  - a) die Beschlussfassung über die Zustimmung zu dem vorgenannten Abspaltungs- und Übernahmevertrag (Ziff. 1) zwischen der Continental AG und der CA Holding SE, der einen Nachgründungsvertrag im Sinne von § 52 Abs. 1 Satz 1 AktG darstellt;
  - b) die Beschlussfassung über die Erhöhung des Grundkapitals der CA Holding SE gegen Sacheinlage von Geschäftsanteilen an der CAT GmbH zur Durchführung der Abspaltung und entsprechende Satzungsänderungen;
  - c) den Verzicht auf oder den Ausschluss des Bezugsrechts der Continental AG in Bezug auf (Sach-)Kapitalerhöhungen bei der CA Holding SE;
  - d) die Beschlussfassung über jegliche Art von Satzungsänderungen;
  - e) Wahlen von Mitgliedern für den Aufsichtsrat der CA Holding SE;
  - f) Wahlen des Abschlussprüfers und des Prüfers des Nachhaltigkeitsberichts;
  - g) den Verzicht auf die Einhaltung aller gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorschriften betreffend Form und Frist der Einberufung und Abhaltung einer Hauptversammlung, insbesondere die §§ 121 bis 127a AktG, und betreffend die Ausübung des Stimmrechts, die Bekanntmachung der Tagesordnung und die Vorlage und Bekanntmachung von Vorschlägen der Verwaltung zu den Gegenständen der Tagesordnung (§ 124 Abs. 3 Satz 1 AktG), die Einhaltung der Vorschriften über Bekanntmachungen und Auslage von Berichten und Unterlagen im Zusammenhang mit der zu erledigenden Tagesordnung;
  - h) den Verzicht auf die Einlegung von Widersprüchen und die Erhebung von Anfechtungs- oder Nichtigkeitsklagen gegen Beschlüsse sowie die Einleitung von Spruchverfahren;
  - i) die Zustimmung zu Nachgründungsverträgen im Sinne des § 52 Abs. 1 Satz 1 AktG.

6. Abschluss von Grundlagenvereinbarungen, Kooperationsverträgen, Transitional Services Agreements, Manufacturing & Supply Agreements, (Rahmen-)Lieferverträgen, Mietverträgen sowie ggf. Lizenzverträgen und Kreuzlizenzverträgen und Darlehensverträgen, inklusive eines Credit Facility Agreement und damit im Zusammenhang stehenden Finanzierungsverträgen, mit u.a. den IHO Beteiligungsgesellschaften, unterschiedlichen Banken und/oder Gesellschaften des Automotive-Konzerns bzw. mit Unternehmen, die mit diesen verbunden sind.
7. Abschluss von Verträgen im Zusammenhang mit dem Aufbau einer eigenständigen Finanzierung der CA Holding SE und ihrer Konzerngesellschaften. Dies umfasst insbesondere den Abschluss von Darlehensverträgen, Verträgen im Zusammenhang mit der Übernahme oder Auflösung von Querbesicherungen sowie Verträgen im Zusammenhang mit Forderungsverkaufsprogrammen.
8. Abgabe von rechtlich verbindlichen Erklärungen für die Continental AG gegenüber dem Continental Pension Trust e.V., dem Continental Automotive Pension Trust e.V. und der Commerzbank Aktiengesellschaft, bezüglich der Übertragung von Pensionsplänen und der Sicherung für Sabbatical- und Altersteilzeitmodelle im Zusammenhang mit der Abspaltung.

Die Vollmacht umfasst auch die Aufhebung, Änderung und den erneuten Abschluss der genannten Verträge. Die Bevollmächtigten sind berechtigt, alle im Zusammenhang mit der Transaktion aus ihrer Sicht zweckmäßigen Willenserklärungen abzugeben und entgegenzunehmen. Die Vollmacht umfasst alle Maßnahmen, die aus Sicht der Bevollmächtigten im Zusammenhang mit und zum Vollzug der Transaktion und der in Zusammenhang damit geschlossenen Vereinbarungen erforderlich oder sinnvoll sind. Die Vollmacht umfasst die Vertretung gegenüber Behörden und Gerichten, die Vornahme von Anmeldungen (einschließlich solcher zum Handelsregister), Mitteilungen und Zuleitungen (einschließlich solcher an den Betriebsrat), die Vornahme von Veröffentlichungen sowie Vereinbarungen mit begleitenden Banken, Dienstleistern und Beratern im Zusammenhang mit der Transaktion. Die Aufzählung der vorstehenden Einzelbefugnisse hat lediglich beispielhaften Charakter und ist nicht als abschließende Regelung des Umfangs der Vertretungsmacht zu verstehen. Die Vollmacht soll vielmehr umfassend die Bevollmächtigten berechtigen, die Transaktion durchzuführen.

Soweit der Abschluss von Verträgen umfasst ist, umfasst die Vollmacht auch deren mehrmaligen Abschluss, ihre Aufhebung und Änderung.

Die Bevollmächtigten sind jeweils berechtigt, Untervollmacht zu erteilen.

Im Zweifel soll diese Vollmacht umfassend ausgelegt werden, um den Zweck ihrer Erteilung zu verwirklichen.

Die Continental AG stellt hiermit jeden Bevollmächtigten von sämtlichen Ansprüchen, Kosten und Schäden frei, die diesen infolge der Ausübung dieser Vollmacht entstehen und nicht das Ergebnis einer vorsätzlichen Pflichtverletzung eines Vertreters sind. Die Haftung der Bevollmächtigten ist in dem nach anwendbarem Recht weitestmöglichen Umfang ausgeschlossen.

Diese Vollmacht unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Diese Vollmacht ist jederzeit schriftlich durch Erklärung gegenüber den Bevollmächtigten widerruflich. Diese Vollmacht endet, ohne dass es einer weiteren Erklärung oder Handlung bedarf, mit Ablauf des 31. Juli 2026.

Sollte eine Bestimmung dieser Vollmacht ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen dieser Vollmacht nicht berührt. Die unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmung wird durch eine geeignete und angemessene Bestimmung ersetzt, die, soweit rechtlich zulässig, dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung am nächsten kommt.

Hannover, den 27.02.2025



Christian Kötz  
(Mitglied des Vorstands der Continental AG)



Philip Nelles  
(Mitglied des Vorstands der Continental AG)

**Nr. 107 des Urkundenverzeichnisses Jahrgang 2025**

Die Erschienenen verneinten vor Unterschriftsleistung auf entsprechende Nachfrage und Erläuterung durch den Notar das Vorliegen einer Vorbefassung im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 7 BeurkG.

Ich beglaubige als echt und als heute vor mir eigenhändig geleistet die vorstehenden Unterschriften der Herren

a) Christian Kötz, geb. am 30.04.1970,

- von Person bekannt -

b) Philip Nelles, geb. am 02.05.1974,

- von Person bekannt -

beide handelnd für die Continental Aktiengesellschaft,

beide geschäftsansässig Continental-Plaza 1, 30175 Hannover, wohin ich mich auf Ersuchen der Beteiligten begeben habe.

Ich bescheinige aufgrund heutiger Einsichtnahme in das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover zu HRB 3527 auf dem elektronischen Weg, dass die vorgenannten Personen (Herr Christian Kötz als Vorstandsmitglied und Herr Philip Nelles als Vorstandsmitglied) zur gemeinschaftlichen Vertretung der Continental Aktiengesellschaft berechtigt sind.

Hannover, 27.02.2025



A handwritten signature in black ink, consisting of a series of loops and a long vertical stroke extending upwards.

Notar

Die wörtliche Übereinstimmung der vorstehenden Fotokopie mit der vorgelegten Urschrift wird hiermit beglaubigt.

Hannover, den 13.03.2025



Notar

## **Anlage V 2**

**(Vollmacht der Continental Automotive GmbH)**

# Beglaubigte Fotokopie

## Vollmacht

Die unterzeichnete

### **Continental Automotive GmbH**

mit Sitz in Hannover, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hannover unter HRB 59424 (nachfolgend "**CA GmbH**" oder "**Gesellschaft**") und die Continental Aktiengesellschaft mit Sitz in Hannover, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hannover unter HRB 3527 (nachfolgend "**Continental AG**"), beabsichtigen, die CA GmbH als übertragende Rechtsträgerin auf die Continental AG als übernehmende Rechtsträgerin gemäß §§ 2 Nr. 1, 4 ff., 46 ff. und 60 ff. des Umwandlungsgesetzes ("**UmwG**") zu verschmelzen (nachfolgend die "**Verschmelzung**"). Hierfür soll ein Verschmelzungsvertrag zwischen der Continental AG und der CA GmbH geschlossen werden, in dem sich die CA GmbH verpflichtet, ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung nach §§ 2 Nr. 1, 46 ff., 60 ff. UmwG im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme auf die Continental AG zu übertragen (nachfolgend auch der "**Verschmelzungsvertrag**").

Die Verschmelzung und der Abschluss des Verschmelzungsvertrags sowie alle dazu erforderlichen und damit in Zusammenhang stehenden Maßnahmen werden nachfolgend als "**Transaktion**" bezeichnet.

Die CA GmbH bevollmächtigt hiermit

**Dr. René Streicher**  
**Antonia Allmendinger**

jeweils geschäftsansässig  
Continental Automotive Technologies GmbH  
Guerickestraße 7, 60488 Frankfurt am Main

sowie

**Florian Ohms**  
**Yvonne Hoffmann**  
**Andreas Wundram**  
**Dominic Lange**  
**Nils Löwensen**

jeweils geschäftsansässig  
Continental Aktiengesellschaft  
Continental Plaza 1, 30175 Hannover

(die Genannten zusammen die "**Bevollmächtigten**")

und zwar dergestalt, dass jeweils zwei der Bevollmächtigten gemeinsam oder je einer der Bevollmächtigten gemeinsam mit einem Geschäftsführer der Gesellschaft die CA GmbH im Zusammenhang mit

**Maßnahmen aller Art in Bezug auf, in Zusammenhang mit und/oder zum Vollzug der Transaktion**

vertreten können.

Die Bevollmächtigten sind berechtigt, im Namen der Gesellschaft insbesondere, aber nicht ausschließlich, folgende Verträge abzuschließen, Rechtsgeschäfte vorzunehmen, Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen und Maßnahmen durchzuführen:

1. Abschluss eines Verschmelzungsvertrags zwischen der Continental AG und der CA GmbH. Gegenstand dieses Verschmelzungsvertrags ist die Übertragung des Vermögens der CA GmbH als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung nach §§ 2 Nr. 1, 4 ff., 46 ff., 60 ff. UmwG auf die Continental AG im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme.
2. Vertretung der CA GmbH in Gesellschafterversammlungen der Continental Automotive Technologies GmbH mit Sitz in Hannover, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts unter HRB 3669 (nachfolgend "**CAT GmbH**") und Ausübung des Stimmrechts für die CA GmbH. Die Vollmacht umfasst das Recht zur Fassung jedweder Gesellschafterbeschlüsse und zur Ausübung sonstiger Gesellschafterrechte.

Die Vollmacht umfasst auch die Aufhebung, Änderung und den erneuten Abschluss des Verschmelzungsvertrags. Die Bevollmächtigten sind berechtigt, alle im Zusammenhang mit der Transaktion aus ihrer Sicht zweckmäßigen Willenserklärungen abzugeben und entgegenzunehmen. Die Vollmacht umfasst alle Maßnahmen, die aus Sicht der Bevollmächtigten im Zusammenhang mit und zum Vollzug der Transaktion und der in Zusammenhang damit geschlossenen Vereinbarungen erforderlich oder sinnvoll sind. Die Vollmacht umfasst die Vertretung gegenüber Behörden und Gerichten, die Vornahme von Anmeldungen (einschließlich solcher zum Handelsregister), Mitteilungen und Zuleitungen (einschließlich solcher an den Betriebsrat), die Vornahme von Veröffentlichungen sowie Vereinbarungen mit begleitenden Banken, Dienstleistern und Beratern im Zusammenhang mit der Transaktion. Die Aufzählung der vorstehenden Einzelbefugnisse hat lediglich beispielhaften Charakter und ist nicht als abschließende Regelung des Umfangs der Vertretungsmacht zu verstehen. Die Vollmacht soll vielmehr umfassend die Bevollmächtigten berechtigen, die Transaktion durchzuführen.

Soweit der Abschluss von Verträgen umfasst ist, umfasst die Vollmacht auch deren mehrmaligen Abschluss, ihre Aufhebung und Änderung.

Die Bevollmächtigten sind jeweils berechtigt, Untervollmacht zu erteilen.

Im Zweifel soll diese Vollmacht umfassend ausgelegt werden, um den Zweck ihrer Erteilung zu verwirklichen.

Die CA GmbH stellt hiermit jeden Bevollmächtigten von sämtlichen Ansprüchen, Kosten und Schäden frei, die diesen infolge der Ausübung dieser Vollmacht entstehen und nicht das Ergebnis einer vorsätzlichen Pflichtverletzung eines Vertreters sind. Die Haftung der Bevollmächtigten ist in dem nach anwendbarem Recht weitestmöglichen Umfang ausgeschlossen.

Diese Vollmacht unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Diese Vollmacht ist jederzeit schriftlich durch Erklärung gegenüber den Bevollmächtigten widerruflich. Diese Vollmacht endet, ohne dass es einer weiteren Erklärung oder Handlung bedarf, mit Ablauf des 31. Juli 2026.

Sollte eine Bestimmung dieser Vollmacht ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen dieser Vollmacht nicht berührt. Die unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmung wird durch eine geeignete und angemessene Bestimmung ersetzt, die, soweit rechtlich zulässig, dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung am nächsten kommt.

Hannover, den 27.02.2025



Andrea Czarnecki  
Geschäftsführerin der CA GmbH



Dr. Ulrike Schramm  
Geschäftsführerin der CA GmbH

Nr. 108 des Urkundenverzeichnisses Jahrgang 2025

Die Erschienenen verneinten vor Unterschriftsleistung auf entsprechende Nachfrage und Erläuterung durch den Notar das Vorliegen einer Vorbefassung im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 7 BeurkG.

Ich beglaubige als echt und als heute vor mir eigenhändig geleistet die vorstehenden Unterschriften der

- a) Frau Andrea Czarnecki, geb. am 7. November 1976,  
- von Person bekannt -
- b) Frau Dr. Ulrike Schramm, geb. am 15. Dezember 1971,  
- von Person bekannt -

beide handelnd für die Continental Automotive GmbH,

beide geschäftsansässig Continental-Plaza 1, 30175 Hannover, wohin ich mich auf Ersuchen der Beteiligten begeben habe.

Ich bescheinige aufgrund heutiger Einsichtnahme in das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover zu HRB 59424 auf dem elektronischen Weg, dass die vorgenannten Personen (Frau Andrea Czarnecki als Geschäftsführerin und Frau Dr. Ulrike Schramm als Geschäftsführerin) zur gemeinschaftlichen Vertretung der Continental Automotive GmbH berechtigt sind.

Hannover, 27.02.2025



  
Notar

Die wörtliche Übereinstimmung der vorstehenden Fotokopie mit der vorgelegten Urschrift wird hiermit beglaubigt.

Hannover, den 13.03.2025



  
Notar

## **Anlage A**

### **Verschmelzungsvertrag**

## **Anlage A**

### **Verschmelzungsvertrag**

zwischen

(1) der Continental AG mit Sitz in Hannover als übernehmendem Rechtsträger  
– nachfolgend **Continental AG** –

und

(2) der Continental Automotive GmbH mit Sitz in Hannover als übertragendem  
Rechtsträger  
– nachfolgend **Continental Automotive GmbH** –

### **Vorbemerkung**

Mit diesem Vertrag wird die Continental Automotive GmbH auf die Continental AG verschmolzen. Ausweislich der letzten in das Handelsregister aufgenommenen Gesellschafterliste vom 3. Juni 2022 ist alleinige Gesellschafterin der Continental Automotive GmbH, deren Stammkapital in Höhe von EUR 503.000 voll eingezahlt ist, die Continental AG mit einem Gesellschaftsanteil in Höhe von EUR 503.000 (Geschäftsanteile Nr. 1 bis 6). Zwischen der Continental AG als herrschendes Unternehmen und der Continental Automotive GmbH als beherrschtes Unternehmen besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 27. März 2001 in der geänderten Fassung vom 15. März 2023 (der **BGAV I**).

Die Continental Automotive GmbH ist ihrerseits derzeit alleinige Gesellschafterin der Continental Automotive Technologies GmbH mit Sitz in Hannover (eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hannover unter HRB 3669; nachfolgend **CAT GmbH**). Zwischen der Continental Automotive GmbH als herrschendes Unternehmen und der CAT GmbH als beherrschtes Unternehmen besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 15. Februar 2021 in der geänderten Fassung vom 28. November 2022 (der **BGAV II**). Die Continental Automotive GmbH hält weiterhin 51 % der Anteile an der Continental Caoutchouc-Export-GmbH (eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hannover unter HRB 204411); die übrigen 49 % hält die Continental AG. Arbeitnehmer hat die Continental Automotive GmbH nicht.

Die Continental AG beabsichtigt, die CAT GmbH mit ihren unmittelbaren und mittelbaren Tochtergesellschaften sowie Beteiligungen und dem BGAV II im Wege der Abspaltung als übertragender Rechtsträger auf die Continental Automotive Holding SE als übernehmenden Rechtsträger zu übertragen (die **Abspaltung**) und diese sodann als separaten Konzern an der Börse zu notieren.

Die mit diesem Vertrag angestrebte Verschmelzung soll in Vorbereitung der Abspaltung vorgenommen werden, da die Continental AG in Folge der Verschmelzung alleinige Gesellschafterin der CAT GmbH sein wird. Die Verschmelzung soll durch Eintragung in das für die Continental AG (in deren Eigenschaft als aufnehmender Rechtsträger unter der Verschmelzung) zuständige Handelsregister beim Amtsgericht Hannover zuerst wirksam werden, bevor die Abspaltung in das für die Continental AG (in ihrer Eigenschaft als übertragender

Rechtsträger unter der Abspaltung) zuständige Handelsregister beim Amtsgericht Hannover eingetragen wird. Diese zeitliche Abfolge der Registereintragungen wird durch eine aufschiebende Bedingung im Abspaltungs- und Übernahmevertrag zwischen der Continental AG und der Continental Automotive Holding SE sichergestellt. Aufgrund dieser zeitlichen Abfolge der Registereintragungen wird die Continental AG im Zeitpunkt der Eintragung der Abspaltung in das für die Continental AG als dem übertragenden Rechtsträger zuständige Handelsregister unmittelbare Alleingesellschafterin der CAT GmbH sein und kann ihre direkte Beteiligung an der CAT GmbH auf die Continental Automotive Holding SE abspalten.

In Folge der Verschmelzung wird die Continental AG zudem als herrschendes Unternehmen Partei des BGAV II sein. Es ist beabsichtigt, dass auch der BGAV II anschließend im Wege der Abspaltung von der Continental AG auf die Continental Automotive Holding SE übergehen wird, sodass bei Wirksamwerden der Abspaltung die Continental Automotive Holding SE an die Stelle der Continental AG als herrschendes Unternehmen treten wird. Der BGAV I wird infolge der Verschmelzung durch Konfusion erlöschen.

Weiterhin wird in Folge der Verschmelzung u. a. die von der Continental Automotive GmbH an der Continental Caoutchouc-Export-GmbH gehaltene Beteiligung in Höhe von 51 % der Anteile auf die Continental AG gem. § 20 Abs. 1 Nr. 1 UmwG übergehen, wodurch die Continental Caoutchouc-Export-GmbH eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der Continental AG wird. Die Abspaltung soll die aus der Verschmelzung resultierende Beteiligungsstruktur an der Continental Caoutchouc-Export-GmbH unberührt lassen.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien was folgt:

### **1. Vermögensübertragung**

Die Continental Automotive GmbH überträgt ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten (**Vermögen**) unter Auflösung ohne Abwicklung gemäß § 2 Nr. 1 UmwG auf die Continental AG im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme.

### **2. Keine Gegenleistung**

Da die Continental AG als übernehmende Gesellschaft sämtliche Geschäftsanteile an der Continental Automotive GmbH als übertragende Gesellschaft hält, erfolgt die Verschmelzung ohne Gegenleistung (§ 20 Abs. 1 Nr. 3 S. 1 2. Hs. UmwG). Somit entfallen sämtliche Angaben über den Umtausch der Anteile gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 UmwG (§ 5 Abs. 2 UmwG). Die Verschmelzung findet gemäß § 68 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 UmwG auch ohne Kapitalerhöhung bei der Continental AG statt.

### **3. Verschmelzungstichtag**

Die Übernahme des Vermögens der Continental Automotive GmbH erfolgt im Innenverhältnis mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2024. Vom 1. Januar 2025, 0:00 Uhr (**Verschmelzungstichtag**) an bis zum Zeitpunkt des Erlöschens der Continental Automotive GmbH gemäß § 20

Abs. 1 Nr. 2 UmwG gelten alle Handlungen und Geschäfte der Continental Automotive GmbH als für Rechnung der Continental AG geführt.

#### **4. Schlussbilanz**

- 4.1 Der Verschmelzung wird die Bilanz der Continental Automotive GmbH zum 31. Dezember 2024, 24.00 Uhr als Schlussbilanz i.S.v. § 17 Abs. 2 UmwG zugrunde gelegt. Der Stichtag der Schlussbilanz ist zugleich der steuerliche Übertragungsstichtag (§ 2 Abs. 1 UmwStG).
- 4.2 Die Continental Automotive GmbH wird das Vermögen in ihrer handelsrechtlichen Schlussbilanz zu Buchwerten ansetzen. Die Continental Automotive GmbH wird für ertragsteuerliche Zwecke das Vermögen ebenfalls zu Buchwerten ansetzen.
- 4.3 Die Continental AG wird das Vermögen in ihrer handelsrechtlichen Rechnungslegung zum Zeitwert ansetzen. Die Continental AG wird das Vermögen in ihrer Steuerbilanz mit dem in der steuerlichen Schlussbilanz der Continental Automotive GmbH enthaltenen Wert übernehmen.

#### **5. Abweichende Bilanz- und Verschmelzungsstichtage**

- 5.1 Wird die Verschmelzung nicht bis zum 14. Januar 2026 in das Handelsregister der Continental AG eingetragen, verschieben sich Bilanz- und Verschmelzungsstichtag wie folgt:
- (a) Bilanzstichtag: Der Verschmelzung wird abweichend von Ziffer 3 dieses Vertrages die Schlussbilanz der Continental Automotive GmbH zum 31. Dezember 2025, 24.00 Uhr zugrunde gelegt;
- (b) Verschmelzungsstichtag: Als Verschmelzungsstichtag gilt abweichend von Ziffer 3 der 1. Januar 2026, 0.00 Uhr.
- 5.2 Sollte die Verschmelzung auch nicht bis zum 14. Januar eines der Folgejahre in das Handelsregister der Continental AG eingetragen worden sein, so verschieben sich Bilanz und Verschmelzungsstichtag analog Ziffer 5.1.

#### **6. Rücktrittsrecht**

Beide Parteien sind zum Rücktritt von diesem Verschmelzungsvertrag berechtigt, wenn die Verschmelzung nicht bis zum 7. Januar 2026 in das Handelsregister der Continental AG eingetragen worden ist. Der Rücktritt ist der anderen Partei gegenüber durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein zu erklären und dem Notar schriftlich mitzuteilen. Die Rechtsfolgen des Rücktritts richten sich nach den §§ 346 ff. BGB. Die Vertragskosten tragen die Parteien in diesem Fall je zur Hälfte.

#### **7. Mitgliedschaft bei dem übernehmenden Rechtsträger**

Mitgliedschaftsrechte werden nicht gewährt.

## **8. Keine besonderen Rechte und Vorteile**

- 8.1 Die Satzung der Continental AG gewährt einzelnen Aktionären keine besonderen Rechte oder Vorteile. Es sind für solche Personen auch keine Maßnahmen vorgesehen.
- 8.2 Weder einem Mitglied der Vertretungsorgane, der Aufsichtsorgane der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger, einem geschäftsführenden Gesellschafter, einem Abschlussprüfer, noch einem Verschmelzungsprüfer werden besondere Vorteile im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG gewährt.
- 8.3 Mit Wirksamwerden der Verschmelzung endet die Organstellung der Mitglieder der Geschäftsführung der Continental Automotive GmbH.

## **9. Folgen der Verschmelzung für Arbeitnehmer und ihre Vertretungen**

- 9.1 Die Continental Automotive GmbH beschäftigt keine Arbeitnehmer und es bestehen dementsprechend auch keine Arbeitnehmervertretungsgremien. Insoweit hat die Verschmelzung daher keinerlei Auswirkungen.
- 9.2 Durch die Verschmelzung werden die individual- und kollektivarbeitsrechtlichen Rechtspositionen der Arbeitnehmer der Continental AG nicht berührt.
- 9.3 Die Verschmelzung führt zu keinen Veränderungen der betrieblichen Struktur und der betrieblichen Organisation in den Betrieben der Continental AG.
- 9.4 Bei der Continental AG bestehende Betriebsvereinbarungen bleiben unverändert in Kraft. Durch die Verschmelzung ergeben sich keine tarifvertraglichen Änderungen für die Arbeitnehmer bei der Continental AG.
- 9.5 Die bestehenden Betriebsräte der Continental AG bleiben unverändert im Amt.

## **10. Weitere Regelungen im Zusammenhang mit der Verschmelzung**

- 10.1 Die Firma der Continental AG wird ohne Änderung fortgeführt.
- 10.2 Zum Vermögen der Continental Automotive GmbH gehört kein Grundeigentum.
- 10.3 Die Vertretungsorgane der Continental AG als übernehmendem Rechtsträger ändern sich nicht, insbesondere wird kein Geschäftsführer der Continental Automotive GmbH anlässlich der Verschmelzung zum Mitglied des Vorstands der Continental AG bestellt.
- 10.4 Die derzeit bei Continental Automotive GmbH bestehenden Prokuren und Handlungsvollmachten gehen im Rahmen der Verschmelzung auf die Continental AG über. Sie werden nach Wirksamwerden der Verschmelzung widerrufen werden.
- 10.5 Die Parteien werden alle Erklärungen abgeben, alle Urkunden ausstellen und alle sonstigen Handlungen vornehmen, die im Zusammenhang mit der Über-

tragung des Vermögens von Continental Automotive GmbH zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung auf die Continental AG oder der Berichtigung von öffentlichen Registern oder sonstigen Verzeichnissen etwa noch erforderlich oder zweckdienlich sind. Die Continental Automotive GmbH gewährt der Continental AG Vollmacht im rechtlich weitestgehenden Umfang zur Abgabe aller Erklärungen, die zur Erfüllung dieser Verpflichtungen erforderlich oder hilfreich sind. Diese Vollmacht gilt über das Wirksamwerden der Verschmelzung hinaus.

- 10.6 Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder der undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke verpflichten sich die Parteien, eine angemessene Ersatzregelung zu vereinbaren, die dem Inhalt der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.
- 10.7 Dieser Verschmelzungsvertrag wird nur wirksam, wenn ihm die Hauptversammlung der Continental AG und die Gesellschafterversammlung der Continental Automotive GmbH durch Verschmelzungsbeschluss nach §§ 13 Abs. 1, 50 Abs. 1, 65 Abs. 1 UmwG zustimmen.
- 10.8 Dieser Verschmelzungsvertrag wird nach § 61 UmwG zum Handelsregister eingereicht.

## **11. Kosten**

Die durch diesen Vertrag und seinen Vollzug entstehenden Kosten trägt die Continental AG. Falls die Verschmelzung nicht wirksam werden sollte, haben die beteiligten Gesellschaften die Notarkosten je zur Hälfte zu tragen.

## **12. Schlussbestimmungen**

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit dieses Vertrags im Übrigen nicht berührt. Die Parteien werden eine unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt. Gleiches gilt im Falle einer regelungsbedürftigen Lücke.

Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist Hannover.